

Jahreshauptversammlung

der Deutschen Verkehrswacht e. V.

21. Juni 2025, 09:00 Uhr
Lüneburg, Niedersachsen

Antrags-Nr.: B1
Thema: Satzungsänderung
Antragsteller: Vorstand

1 Die Jahreshauptversammlung möge beschließen:

2

3 Die Satzung der Deutschen Verkehrswacht e. V. vom 13. Dezember 1950 – zuletzt geändert durch
4 Beschluss vom 25. Juni 2022 – wird wie folgt geändert:

5

6 **§ 4 Mitgliedschaft (Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder)**

7 (...)

8 (3) Das Präsidium kann natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen.

9 (4) Das Präsidium kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um
10 die DVW besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben beratende
11 Stimme in der Hauptversammlung.

12 (5) Die Hauptversammlung kann ehemalige Präsidentinnen und Präsidenten, die sich um die Förderung
13 der Verkehrssicherheit oder um die DVW besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des
14 Präsidiums zu Ehrenpräsidentinnen bzw. Ehrenpräsidenten ernennen. Diese haben beratende Stimme
15 in allen Gremien.

16 (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. 2 und Abs. 3 entscheidet das Präsidium.
17 Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Die Entscheidung über einen Antrag ist schriftlich bekannt
18 zu geben. Gegen die Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden.

19 (7) Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten,
20 dass er das Amt annimmt.

21 **Synopse:**

22

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>§ 4 Mitgliedschaft (Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder)</p> <p>(...)</p> <p>(3) Das Präsidium kann natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen und Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die DVW besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben beratende Stimme in allen Organen und deren Ausschüssen.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft (Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder)</p> <p>(...)</p> <p>(3) Das Präsidium kann natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen.</p> <p>(4) Das Präsidium kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die DVW besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben beratende Stimme in der Hauptversammlung.</p> <p>(5) Die Hauptversammlung kann ehemalige Präsidentinnen und Präsidenten der DVW, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die DVW besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenpräsidentinnen bzw. Ehrenpräsidenten ernennen. Diese haben beratende Stimme in allen Gremien.</p>

23

24 **Begründung:**

25

26 Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung wird die Ernennung von Ehrenpräsidenten
27 beziehungsweise Ehrenpräsidentinnen ermöglicht.